

Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2017 — Wieromiejczyk/EUIPO (Tasty Puff)**(Rechtssache T-64/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke Tasty Puff — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2017/C 063/38)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Michał Wieromiejczyk (Pabianice, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Rumpel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: E. Śliwińska und D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. November 2015 (Sache R 3058/2014-5) über die Anmeldung des Bildzeichens Tasty Puff als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Michał Wieromiejczyk trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 111 vom 29.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 19. Januar 2017 — Kommission/Frieberger und Vallin**(Rechtssache T-232/16 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Reform des Statuts — Anhebung des Ruhestandsalters — Entscheidung, mit der die Neuberechnung der für übertragene Ruhegehaltsansprüche anzurechnenden Dienstjahre verweigert wird — Grundsatz ne ultra petita — Rechtsfehler — Begründungspflicht)**

(2017/C 063/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und G. Gattinara)

Andere Parteien des Verfahrens: Jürgen Frieberger (Woluwe-Saint-Lambert, Belgien), Benjamin Vallin (Saint-Gilles, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 2. März 2016, Frieberger und Vallin/Kommission (F-3/15, EU:F:2016:26), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 2. März 2016, Frieberger und Vallin/Kommission (F-3/15) wird aufgehoben.

2. Die von Jürgen Frieberger und Benjamin Vallin vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst erhobene Klage in der Rechtssache F-3/15 wird abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren.
4. Herr Frieberger und Herr Vallin tragen die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst einschließlich der Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 4.7.2016.

Klage, eingereicht am 15. Dezember 2016 — MS/Kommission

(Rechtssache T-314/16)

(2017/C 063/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: MS (Castries, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären

und infolgedessen

— die Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 2016 über die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten sowie die diese Weigerung bestätigende Entscheidung vom 19. April 2016 für nichtig zu erklären;

— den nach billigem Ermessen mit 20 000 Euro bezifferten, durch das rechtswidrige Verhalten der Europäischen Kommission verschuldeten immateriellen Schaden zu ersetzen;

— der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger als einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43), konkret gegen deren Art. 2 und 4, geltend.

Nach dem Vorbringen des Klägers hat die Kommission ihre Verweigerung des Zugangs zu den begehrten Dokumenten mit zwei in Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 enthaltenen Ausnahmeregelungen begründet, nämlich zum einen mit dem Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen und zum anderen mit dem Schutz von Gerichtsverfahren. Die Kommission habe jedoch nicht belegt, dass die Verbreitung dieser Dokumente den Schutz der Privatsphäre und der Integrität der in den Dokumenten genannten Personen beeinträchtigt hätte. Darüber hinaus sei die Übermittlung der in diesen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten unbedingt erforderlich, um die gegen den Kläger erhobenen Anschuldigungen zu verstehen. Ohne diese Möglichkeit käme dem Kläger keine Waffengleichheit zu und wäre er nicht in der Lage, seine Verteidigung in angemessener Weise vorzubereiten. Der Zugang zu den Dokumenten sowie zu den darin enthaltenen personenbezogenen Daten sei dagegen im Hinblick auf die Ziele der guten Verwaltung, des Schutzes der Verteidigungsrechte und der Achtung des Privatlebens des Klägers notwendig, gerechtfertigt und verhältnismäßig. Die Kommission beeinträchtige vielmehr das Privatleben des Klägers, indem sie die ihn betreffenden personenbezogenen Daten treuwidrig verarbeite.